

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1912)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.—
 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.—; Ausland, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.—
 Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
 Oesterreich, „ „ „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
 Frankreich, „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ „ „ „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Mitteilung der Schriftleitung des Blattes. — Die Gewohnheit als Quelle kirchlichen Rechts. — Antworten auf die Freidenkerfragen. — Zur Eliasfrage. — Homiletisches. — Kirchen-Chronik. — Totentafel.

Mitteilung der Schriftleitung des Blattes.

Wir zerreißen den Nekrolog über Regens Meyer nicht gerne noch einmal. Es sind aber für heute so manche unmittelbar praktische und brennende Beiträge eingelaufen, daß sie den Raum der heutigen Nummer beanspruchen.

Zudem kommen wir dem Wunsche vieler nach, die homiletischen Beiträge zwei bis drei Wochen vor den betreffenden Tagen zur Arbeitsanregung mitzuteilen.

So können wir diese Nummer mit sich nach verschiedenen Seiten ergänzenden Fragelösungen füllen — und die nächste dem Andenken des Heimgegangenen und der einläßlichen Darstellung der Motu Proprio-Auseinandersetzung im Großen Rate zu Luzern widmen.



Die Gewohnheit als Quelle kirchlichen Rechts.

(Schluß.)

2. Notwendige Eigenschaften der rechtbildenden Gewohnheit.

Welche Eigenschaften muß eine Gewohnheit aufweisen, damit ihr der consensus legalis werde?

a) Von wem muß die Gewohnheit geübt werden? Durch die Gewohnheit soll ein Gesetz geschaffen werden. Das Gesetz ist aber nach der bekannten, klassischen Definition des hl. Thomas eine „*ordinatio rationis ad bonum commune*“. Vom „*bonum commune*“, vom Gemeinwohle, kann aber nur bei einer Gemeinschaft die Rede sein und zwar bei einer größeren, einer sogenannten *communitas perfecta*, die selbst Sitz eines Gesetzgebers ist, oder der doch wenigstens ein Gesetz im eigentlichen Sinne auferlegt werden kann. Solche *communitates legis recipiendae capaces* sind zum Beispiel die Gläubigen einer Kirchenprovinz, einer Diözese, ein Orden, der Klerus einer Diözese. Von einer solchen Kommunität muß die Gewohnheit geübt werden. Nicht aber könnte zum Beispiel eine Pfarrei auf ein

Gewohnheitsrecht im eigentlichen Sinne des Wortes sich berufen.

b) Der Begriff der Gewohnheit schließt den Zwang aus. Wo ein solcher geübt wird, kann von einer Gewohnheit nicht die Rede sein. Würden zum Beispiel die Gläubigen einer Kirchenprovinz, einer Diözese, durch ungerechte Staatsgesetze an der Beobachtung eines Kirchengesetzes gehindert, so könnte aus einer solchen Unterlassung niemals eine Gewohnheit entstehen, die den *consensus legalis* für sich in Anspruch nehmen könnte, solange wenigstens das betreffende Staatsgesetz von den Gläubigen als ein Zwang empfunden wird. — Es kann aber auch die Freiheit der Akte unterbunden werden durch subjektiven Irrtum. Würde zum Beispiel ein Brauch eingehalten, im Irrtum, derselbe sei in einem Gesetze begründet, und wäre dieser Irrtum das einzige Motiv dieser Handlungsweise, so würde aus ihr keine rechtliche Verpflichtung erwachsen.

c) Die Gewohnheit muß sodann im Bewußtsein geübt werden, mit ihr eine Verpflichtung auf sich zu nehmen, oder doch in der Ueberzeugung, so recht zu handeln, wenn es sich um einen Brauch gegen ein bestehendes Gesetz handelt. Es ist dies die von der Glosse erforderte „*persuasio iuris*“, „*opinio iuris sive necessitatis: eo animo, ut intendas seu credas te ius habere*“. (Gl. zu *c. ult. X, 1, 4*.) Würde also das Volk einen Brauch hochhalten, aber im Bewußtsein, bloß einen Akt der Frömmigkeit zu setzen, zum Beispiel das tägliche Anhören einer heiligen Messe, der öftere Empfang der hl. Sakramente, so würde hier die *opinio iuris* fehlen, und folglich könnte diese Gewohnheit nicht Rechtskraft erlangen. Es ist aber, wie schon betont, diese Rechtsüberzeugung nicht recht-schaffender Faktor im Gewohnheitsrechte, sondern nur eine notwendige Bedingung des allein rechterzeugenden *consensus legalis* des kirchlichen Gesetzgebers. Man kann aber schon ihretwegen in einem gewissen Sinne mit Lehmkühl (*Theologia moralis, I.*) von der *consuetudo* als einer „*abrogatio legis, quae a populo incipit*“ sprechen.

d) Durch die Gewohnheit soll ein Gesetz eingeführt werden, also eine „*ordinatio rationis*“. Dieselbe muß deswegen, schon aus innerem Grunde, vernünftig, eine *consuetudo rationalis*, sein.

Es gehört ferner zum Begriffe der Gewohnheit, daß sie längere Zeit dauere, oder, wie der terminus technicus lautet, sie muß eine „*consuetudo praescripta*“, ein verjährter Brauch, sein.

Diese zwei Eigenschaften werden auch vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert; nur einer vernünftigen und verjährten Gewohnheit wird in dem für die Lehre vom Gewohnheitsrechte klassischen Kapitel der Dekretalen Gregors IX., cum tanto I. X, 4, rechtbildende Kraft zugesprochen.

Die entscheidende Stelle des Kapitels lautet: „Ist auch die Auktorität einer langwierigen Gewohnheit nicht gering anzuschlagen, so reicht ihre Macht doch nicht hin gegenüber positivem Rechte ein Präjudiz zu schaffen, sie wäre denn vernünftig und gesetzmäßig verjährt: „*nisi fuerit rationabilis et legitimesit praescripta*“. (Vgl. auch 2, X, I in VI^o, 4.)

Was ist erfordert, damit eine Gewohnheit als vernünftig gelte? Dieser Begriff wird von den Kanonisten enger und weiter gefaßt. Unvernünftig ist eine Gewohnheit natürlich, wenn sie der göttlichen Rechtsordnung widerstreitet (11, I, X, 4.), gegen das Naturrecht oder das positive göttliche Gesetz verstößt. Ebenso wenn sie Gelegenheit zur Sünde böte (10, X, I, 4), das allgemeine Beste schädigte oder den Lebensnerv der kirchlichen Disziplin zerschnitt: „*si dirumperetur (scl. per consuetudinem) nervus ecclesiasticae disciplinae*“ (5, X, I, 4), das heißt, wenn die kirchliche Ordnung durch sie untergraben würde. — Es ist eine erschöpfende und genaue Darlegung dieser vom Gesetze zur Rechtsgewohnheit erforderten „Vernünftigkeit“ theoretisch nicht möglich, da sie praktisch aus den jeweiligen Verhältnissen nachgewiesen werden muß. Für Philipps (Kirchenrecht, III., p. 763) „stellt sich für den Begriff der Rationabilität der Gewohnheit heraus, daß derselbe darin bestehe: eine Gewohnheit dürfe dem göttlichen Gesetze weder direkt noch indirekt widersprechen“. — Findet sich der Inhalt einer Gewohnheit schon in einem andern positiven abrogierten, allgemeinen oder partikulären, noch bestehenden Kirchengesetze, so könnte sie ohne weiteres als vernünftig bezeichnet werden. Hätte zum Beispiel die Kirche schon in mehreren Konkordaten auf ein ihr zukommendes Recht verzichtet, so könnte dasselbe legitim auch durch eine Gewohnheit abrogiert oder ihm durch dieselbe derogiert werden.

Die Bestimmung Gregors IX., daß die Gewohnheit „*legitime praescripta*“, „rechtlich verjährt“ sein müsse, verursacht noch heute den Kanonisten Kopfzerbrechen. Jedenfalls kann aber als feststehend betrachtet werden, daß für eine Gewohnheit, die ein bestehendes Gesetz zum Teil oder ganz abschafft, 40 Jahre, für eine Gewohnheit, die das Gesetz bloß ergänzt, 10 Jahre genügen.

3. Die Wirkungskraft der Gewohnheit.

Je nach ihrer verschiedenen Art übt die Gewohnheit eine verschiedene Wirkung aus.

a) Die *consuetudo secundum legem* bekräftigt das Gesetz („*leges firmantur cum moribus utentium approbantur*“: c. 3 D 4) und ist zugleich dessen beste Auslegerin: „*optima legum interpres consuetudo*“.

b) Die *consuetudo praeter legem*, jene Gewohnheit, die über die Gesetzesforderung hinausgeht, ergänzt die Gesetzgebung oder das einzelne Gesetz und füllt ihre Lücken aus. Dieser Effekt der *consuetudo praeter legem* wird in der von Gratian angenommenen Definition des Gewohnheitsrechtes hervorgehoben: „*ius quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur, cum deficit lex*“. (c. 5 D 1.)

c) Die *consuetudo contra legem* besitzt die Kraft, alles ihr entgegenstehende Recht, sei es nun geschrieben, überliefert oder selbst durch Gewohnheit entstanden, ganz oder nur zum Teil abzuschaffen, freilich vorausgesetzt, daß die unter 2 angeführten Bedingungen sich erfüllen. Durch sie könnte auch eine sogenannte *lex mixta*, das heißt ein Gesetz, das im Gewissen und zugleich unter Strafe bindet, zu einer *lex mere praeceptiva* aut *moralis* umgeändert werden, so daß nur die moralische Verpflichtung bliebe, die Strafsanktion aber schwände, oder umgekehrt, kann unter dem Einflusse der Gewohnheit eine *lex mixta* in eine *lex mere poenalis* sich wandeln, ja ein Gesetz seine Kraft gänzlich verlieren.

4. Die Endigung der Gewohnheit.

Wie ein Recht durch Gewohnheit eingeführt, so kann es auch durch eine entgegengesetzte Gewohnheit wieder abgeschafft werden.

Da die Gewohnheit, wie wir sahen, durch die vorgängige Zustimmung des Gesetzgebers ihre verbindliche Kraft erlangt, so kann derselbe einem schon bestehenden Gewohnheitsrechte den *consensus legalis* entziehen und es so abrogieren (vgl. zit. cap. 1, in VI^o, I, 2: „*nisi expresse caveatur in ipsa*“). Durch ein allgemeines Gesetz wird eine bestehende allgemeine Gewohnheit *per se* abrogiert, ohne daß ihrer im betreffenden Gesetze besondere Erwähnung getan werden müßte, nicht aber ein partikuläres Gewohnheitsrecht (c. 1, in VI^o, I, 2). Damit auch letzteres abrogiert werde, muß dies im betreffenden Gesetze ausdrücklich vermerkt sein, und es geschieht im Kurialstil durch die Klausel: „*non obstante quacumque consuetudine*“. Durch diese Klausel wird jedoch nur die „gewöhnliche Gewohnheit“, die „*consuetudo ordinaria*“ von 10 oder 40 Jahren aufgehoben, nicht aber die *consuetudo immemorialis* oder unvordenkliche Gewohnheit, deren Uebung das Gedenken der lebenden Generation übersteigt. Damit auch diese ihre Rechtskraft verliere, müssen nach allgemeiner Doktrin der gewöhnlichen obenerwähnten Klausel die Worte beigefügt sein: „*etiam immemoriali*“ (scl. *consuetudine*).¹ Die gewöhnliche, schwache Abrogationsformel: „*contrariis*

¹ Der Klausel: „*non obstante quacumque consuetudine, etiam immemoriali*“ kommt wohl nur an Abrogationskraft gleich die andere: „*non obstantibus quibusvis contrariis etiam specialissima mentione dignis*“.

quibuscunque non obstantibus“ genügt hierzu keinesfalls.

Es kann der Gesetzgeber auch eine künftig vielleicht entstehende Gewohnheit im voraus verbieten. Würden aber die Verhältnisse, welche der Gesetzgeber bei seinem Verbote im Auge gehabt hat, sich ändern, so könnte die durch ihn verbotene Gewohnheit trotzdem Rechtskraft erlangen, da angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt. So könnte nach der Meinung mancher Kanonisten selbst eine Gewohnheit schließlich doch zu Recht bestehen, die einst als „abusus“ und „corruptela“ gebrandmarkt wurde. Natürlich darf sie aber nie gegen göttliches Recht verstoßen.

5. Die Bedeutung der Gewohnheit im Rechtsleben der Kirche.

Die Gewohnheit spielte im Rechtsleben der Kirche als Gesetzesquelle eine bedeutende Rolle. Viele Gesetze, manche Rechtsinstitute wuchsen aus der Gewohnheit als ihrer Wurzel hervor. So entstanden durch die Gewohnheit zum Beispiel manche Eehindernisse und wurden durch sie weiter ausgebildet, ebenso einige Irregularitäten, das Rechtsinstitut des „beneficium“, das Präsentationsrecht, die Rechte der Pfarrer und Domkapitel etc. Auf Grund einer consuetudo contra legem werden zum Beispiel Laien zu liturgischen Funktionen beigezogen, die an und für sich den Minoristen reserviert wären, kann der Sonntagspflicht nicht nur in der Pfarrkirche, sondern in jedem öffentlichen Gotteshause genügt werden, wie auch in den meisten Diözesen der Osterpflicht. Nach Schulte (a. a. O. S. 246) „könnte man ganze Seiten füllen“, wollte man die durch Gewohnheit entstandenen Rechte alle aufzählen.

Es ist aber klar, daß, je ausgebildeter das Gesetzesrecht der Kirche geworden, um so mehr die Gewohnheit an Bedeutung verlieren mußte. Ebenso läßt die Zentralisation in der kirchlichen Regierung diese Rechtsquelle spärlicher fließen. Die Verkehrsmittel unserer Zeit ermöglichen es selbst den Leitern einer weltumspannenden Organisation, sich über die Verhältnisse der einzelnen Diözesen, Kirchenprovinzen und Länder zu orientieren und sodann ihre Verordnungen denselben, so weit es geht, anzupassen, oder auch die abrogierende und derogierende Funktion der Gewohnheit durch Dispensen auszuüben. Es geschieht dies auch in weitgehendem und weitestgehendem Maße, und nur Unverstand kann sich daran stoßen. Wenn schon, um ein naheliegendes Beispiel herbeizuziehen, in unserer kleinen Schweiz die Einführung eines neuen Zivilgesetzbuches so vielen Uebergangs- und Ausnahmestimmungen rief — und wahrscheinlich werden erst jetzt bei seinem Inkrafttreten noch die größten Schwierigkeiten beginnen —, wie muß dies erst bei den Gesetzen einer Weltkirche vonnöten sein! Es ist wohl fast unmöglich, ein Disziplinargesetz für den ganzen Erdkreis durchzuführen, ohne jede Veränderung und Anpassung an Partikularverhältnisse. Es kann dies, wie gesagt, heutzutage leichter als in früheren Zeiten durch die Dispens geschehen. Aber dieselbe ist

doch immer ein „vulnus legis“. Psychologisch feiner, unauffälliger, zweckmäßiger ist das Wirken der Gewohnheit. Durch sie wird auch die Anwendbarkeit und Güte des Gesetzes erprobt. Erst getragen, paßt sich das Kleid an.

Der Zweck eines jeden Gesetzes ist das bonum commune, das Gesellschaftswohl. Herrscht nun aber in einer Kommunität ein althergebrachter Brauch, der dem Geiste der Kirche an und für sich nicht widerspricht, so wird die rücksichtslose Durchführung eines dieser Uebung widersprechenden Gesetzes für gewöhnlich das Gemeinwohl nicht fördern, sondern ihm eher schaden. Wie das Erdreich durch Herausreißen einer Wurzel aufgewühlt wird, so würde es auch die Seele des Volkes durch gewaltsame Entfernung der eingewurzelten Gewohnheit. Eine kluge Regierung erfordert also die Schöpfung des alten Brauches, selbst wenn das ihm zuwiderlaufende Gesetz besser wäre als er selbst.

Es ist die Anerkennung des Gewohnheitsrechtes durch die Kirche zugleich ein Beweis ihres demokratischen, volksfreundlichen Fühlens im besten Sinne des Wortes. Die Kirche geht von der Ueberzeugung aus, daß eine Verpflichtung, die eine ganze Kommunität freiwillig und wissentlich auf sich nimmt und beobachtet, nur zu ihrem Besten gereichen könne, und daß hinwieder ein Gesetz, welches vom Volke nicht gehalten wird, im Bewußtsein, so doch recht zu handeln, einen Mangel aufweisen müsse. Die Kirche vertraut auf den rechtlichen Sinn und das gesunde Urteil der Gläubigen. Auch hier leitet sie aber die Sorge um das Heil der Seelen. Ein Klassiker unter den Kanonisten, Reiffenstuel (*Ius canonicum universum*, Venetiis 1726, I. p. 155 n. 11), macht sich zu ihrem Interpreten mit folgenden Worten: ... quia lex tota ordinatur ad bonum commune subditorum, si longa experientia, optima rerum magistra, constet, legem sive canonem a subditis non observari, sicque eam non esse moribus hominum accommodatam, imo potius deservire ad laqueum conscientiarum, quam ad utilitatem subditorum: tunc a legislatore subditorum infirmitati condescendente, censetur per consensum tacitum, atque legalem, denuo revocari, cum destituta sit fine suo“.

Luzern.

Dr. V. v. Ernst.



Antworten auf die Freidenkerfragen.

Gibt es einen Teufel und Legionen Engel?¹

(Eine Antwort auf Frage 48 des Freidenkerkatechismus.)
Vgl. „Kirchenzeitung“, Seite 47.

Wer ist es, der also fragt? Ein Materialist, ein Pantheist, ein Agnostiker oder sonst einer aus dem buntscheckigen Heere der Monisten? — Mit ihnen läßt sich über die Frage nicht verhandeln. Cum negante principia quomodo disputatis?

Die Frage ist eine rostige Waffe aus dem Arsenal des alten Rationalismus, der an der Existenz eines per-

¹ Die Antwort können auch die Prediger am dritten Fastensonntag beachten.

sönlichen, überweltlichen Gottes, an der Welterschöpfung durch Gott und an der persönlichen Unsterblichkeit festhielt.

Von diesem Standpunkte aus mit Evidenz zu beweisen, daß die Existenz von Engeln und Teufeln möglich und sogar sehr wahrscheinlich sei, dürfte nicht allzu schwer fallen.

Wenn es unsterbliche Menschenseelen gibt, warum sollte es nicht auch Geistwesen geben, welche endlich und geschaffen, aber zu ihrer naturgemäßen Vollendung niemals an einen körperlichen Organismus gebunden sind wie unsere Seele? Solche Geistwesen würden ja die göttliche Güte und Vollkommenheit in reichlicherem Maße ausstrahlen und manifestieren und somit den eigentlichen höchsten Zweck der Schöpfung viel besser zum Ausdruck bringen, als irgendein anderes endliches Wesen. In dem allmählichen und stufenweisen Aufstieg der Geschöpfe zu ihrem Schöpfer würde ja auch dann noch eine unermessliche Kluft bestehen, aber sie würde doch viel weniger empfunden, wenn zwischen Gott und Mensch noch weitere Abstufungen von Wesen eingefügt wären. Ist denn nicht der Mensch die Synthese von Körper und Geist, von Körperwelt und Geisterwelt? Wie kann aber der Mensch die Einheit zweier Antithesen sein, wenn das eine Extrem gar nicht existiert, zwischen welchen der Mensch vermitteln soll? Daß der Mensch nicht das Endglied in der Stufenleiter der Geschöpfe, sondern nur das niederste derselben in einer neuen höhern Stufenreihe sei, war daher die Ueberzeugung aller Völker und aller Religionen. Und es ist bemerkenswert, daß dabei das Menschengeschlecht weniger an gute denn an böse Geister gedacht, welche durch Empörung gegen die Gottheit in Sünde fielen und nun aus Haß und Neid bemüht sind, Unheil in Gottes Garten auf der Erde anzurichten. Zum Beweise dieser Behauptungen verweist Alb. M. Weiß auf den Rigveda der Inder, auf die Aegypter, Asyrer und Babylonier, auf die alten Perser und Griechen.² Weit entfernt davon, daß die Annahme böser Geister, welche auf unser Tun und Lassen, auf unser Sinnen und Streben einen Einfluß zu gewinnen vermögen, der Menschenwürde widerspräche, wird man vielmehr gestehen müssen, daß dieser Glaube die vielfach wahrhaft scheußlichen Verbrechen zwar niemals zu entschuldigen vermag, aber den armen Sünder doch in einem milderen Lichte erscheinen läßt, welches der Hoffnung auf Bekehrung und Besserung Raum schafft, handelt es sich doch nicht um einen bis ins innerste Mark Verderbten, sondern um einen Mißleiteten und Verderbten!

So wird der Glaube an Geister, zumal an Teufel den Tatsachen des Lebens gerecht und entspricht zugleich den Ueberlegungen des Verstandes wie den Forderungen des Herzens.

Wenn es in der Tat außer der Menschenseele freipersonliche, Geistwesen geschöpflicher Art geben kann und wirklich gibt, dann läßt sich gar nicht absehen, warum dieselben von ihrem Schöpfer nicht einer Freiheitsprobe unterworfen worden wären, in welcher sich

ebensowohl ihre Würde als sittliche Wesen, wie ihre Gott untergeordnete Stellung als Geschöpfe offenbarte. Und warum sollte denn diese Probe bei allen günstig ausgefallen sein? Man kann nicht sagen, Gott habe keines seiner Geschöpfe ewig unglücklich machen können. Ohne die Schuld dieses Geschöpfes gewiß nicht; wegen dessen ausschließlicher Schuld, sicherlich. Sonst wäre ja die Freiheitsprobe illusorisch und wertlos. Denn gesetzt den Fall, das geschaffene freipersonliche Wesen, welches sich gegen Gott entscheidet, müßte nach einiger Zeit der Strafe von Gott in Huld und Gnade aufgenommen werden, so hätte schließlich nicht Gottes heiliger Wille, sondern des Geschöpfes Bosheit den endgültigen Sieg davon getragen. Oder aber, Gott müßte ein rebellisches Geschöpf vollständig vernichten — warum hat er es dann geschaffen, da er dessen Rebellion voraussah? Durfte er aber ein solches Wesen gar nicht schaffen, dann wird die Freiheitsprobe nutzlos, und es läßt sich kein Grund angeben, warum in der Menschenwelt das sittlich Böse möglich ist, dessen wirkliche Existenz wir nur zu oft und zu deutlich verspüren, während in der Welt der geschaffenen reinen Geister das Böse nicht möglich sein soll.

Die Existenz von rein geistigen Wesen vorausgesetzt, läßt sich die Möglichkeit von sittlich guten und sittlich verderbten Geistwesen — von Engeln und Teufeln — vom Standpunkte der Vernunft nicht bestreiten.

Die Wirklichkeit von Engeln und Teufeln braucht aus den Grundsätzen des bloß vernünftigen Denkens nicht mit zwingender Evidenz nachgewiesen zu werden. Es genügt, auf die Heilige Schrift hinzuweisen, welche wohl in allen ihren Büchern von der Existenz und Wirksamkeit solcher Wesen spricht. Aber da würden dem Rationalismus gegenüber zuerst ganz andere Dinge festgestellt werden müssen, welche außerhalb des Rahmens dieser Aphorismen liegen. C. M-r.

Anmerkung der Redaktion.

Es ist von großem Wert, auch bei solchen Fragen noch die nachfolgende Beweisführung zur Stärkung der Gläubigen und Aufklärung der Fernstehenden beizufügen:

1. Das Leben Jesu ist eine sicher in der Geschichte dastehende Tatsache. 2. Aus dem sittlich einzig reinen Leben Jesu leuchtet seine Gottheit. 3. Die Evangelien lassen sich als tadellose Urkunden für Jesus den Menschen und Gottmenschen erweisen. 4. Aus den Evangelien und dem Leben Jesu aber leuchten folgende Tatsachen: I. Christus kennt die bösen Geister a) als selbständige persönliche Geister, b) als Gott unterstehende Geister, c) als gefallene Geister, d) als verworfene Geister, e) als feindselige Geister, f) als mächtige Geister, g) als im Wirken beschränkte Geister, h) als unreine Geister, i) als Glieder eines Reiches. II. Christus beherrscht die bösen Geister a) durch die Tatsache der Versuchung, b) durch die Tatsache der Teufelaustreibung, c) durch die Tatsache des Leidens und der Auferstehung, d) durch die Tatsache der Kirche. Man schaffe sich das, diese ganze

¹ Vgl. A. M. Weiß, Apologie des Christentums, II. Bd. (1890), S. 557 f.

Dämonenlehre in der entfaltetsten Art stufenweise und gründlich behandelnde Schriftchen an: „Das Verhältnis Christi zu den Dämonen“ von Dr. Polz. Innsbruck, Rauch, 1855.



Zur Eliasfrage.

Im Anschluß an eine Antwort auf die Freidenkerfrage in letzter Nr.

„Vom Wagen des Elias zum Wirbelwind ist meiner Ansicht nach fast gleich weit, als vom Wirbelwind zur Einbildung.“

„Soll den Kindern nicht die Bibel wo möglich wörtlich, das heißt buchstäblich, gegeben werden? Oder soll der ganze Apparat der Forschung zur Erklärung zugelassen werden?“

Obige Sätze gingen uns in einem Briefe zu. Wir geben eine gedrängte Antwort, weiteres, falls nötig, dem Einsender der Antwort: Elias der Thesbiter, überlassend.

Allgemeine Antwort.

1. Die Bibel ist inspiriert, irrtumslos, so wie sie aus der Hand der Verfasser hervorging, — das Wort Gottes im Vollsinn. (Näheres in unserer Broschüre: „Brennende Fragen“: Ist die Bibel inspiriert?)

2. Wir dürfen deshalb nichts Uebernatürlichen in der Bibel abschwächen, herausdeuten usf.

3. Aber es gehört mit zum buchstäblichen Sinn, ihn nicht nur bloß oberflächlich, dem Augenschein nach zu betrachten. Wortlaut, Geist, Zusammenhang, literarische Art der betreffenden Zusammenhänge, Augenscheinssprache der Heiligen Schrift in vielen naturwissenschaftlichen Dingen usf. — das alles ist bei der Auslegung ernst zu berücksichtigen. Auch auf die Schulkatechese haben zum Beispiel die neueren katholischen, innerkirchlichen, von der Kirche zugelassenen Auslegungen des Sechstageswerkes, in maßvoller, stufenartiger Weise Einfluß zu gewinnen. Wir sind gerne bereit, uns auf Wunsch diesbezüglich noch deutlicher auszusprechen.

4. Ein Modernisieren im Sinne des Rationalismus — der Leugnung und Abschwächung der Wunder, der übernatürlichen Offenbarung, der Geschichtlichkeit der Bibel ist nie erlaubt. Einem solchen Modernisieren ist entschieden entgegenzutreten. (Annehmen, daß der Knabe Joseph bei aller seiner Tugendhaftigkeit auch einige Fehler leis vorlauten Wesens beging, unvergleichlich kleiner als die großen Sünden der Brüder, ist noch kein Rationalismus. Annehmen, daß der Untergang von Sodom etwas rein Natürliches gewesen sein, — ist schlimmster Rationalismus. Der Ansicht sein, daß mit den übernatürlichen Ursachen bei den über Sodom sich entladenden Gewittern etwa auch Blitze in die dort sich befindlichen Asphalt- und Schwefelgruben schlugen und unterirdische, vulkanische, entzündete Höhlen zum Einsturz weiter Landstriche beitrugen und so zur Katastrophe mithalfen, — ist durchaus nicht gegen den Glauben. Gott wirkte übernatürlich und benützte auch seine selbstgeschaffenen Naturgesetze für die Begleit- und Folgeerscheinungen. Die im Briefe vorgelegten Untersuchun-

gen haben sich scharf auf das Ziel zu lenken: Wollte von Erklärern dieser biblischen Geschichte die Uebernatürlichkeit des Ereignisses als solche geleugnet werden? Oder wollte bloß geleugnet werden: es hätten auch natürliche Begleiterscheinungen mitgewirkt?)

Besondere Antwort.

Der Abschnitt über Elias ist sicher als literarische Art betrachtet: — Geschichte, nicht etwa eine Parabel, ein dichterisches Bild. Elias wurde entrafht durch ein göttliches Großwunder. Der ersten Anknunft Christi ging der Vorläufer im Geiste und in der Kraft des Elias voran. Der zweiten Anknunft Christi wird der persönliche Elias in irgendeiner Weise voraufgehen. Das sagt Christus mit großer Deutlichkeit beim Herabsteigen vom Berge der Verklärung. Vgl. 4. Kön. 2, 11; vgl. Malach. 3, 1 ff. 4. 5; Eccli. 48, 1 ff.; Luk. 1, 17 ff.; besonders aber Matth. 17, 10—14 (!); Joh. 1, 19—28; Matth. 11, 12—14 (!). Die Aufgabe des Elias vor dem Weltgericht ist die *ἀποκατάστασις τῶν πάντων* (Matth. 17, 12), das ist nicht die Entleerung der Hölle, wohl aber die volle Wiederherstellung der ganzen Heilspragmatik der Welt, so daß Heiden und Juden als Volk das Reich Christi angenommen haben und in die Kirche eingetreten sind. Des Elias Sonderaufgabe ist die Bekehrung der Juden. Eine erste solche Aufgabe hatte Johannes der Täufer im Geiste des Elias; die zweite ähnliche, die Bekehrung der Juden als Volk, liegt noch dem Elias ob. Es liegt also ihm, der noch nicht in die selige Anschauung Gottes eingegangen ist, eine weltgeschichtliche Aufgabe ob. Daher ist seine Entrafhung — ein Geschichtsereignis, das nicht weggedeutet werden kann, das aber der Verfasser des Artikels: Elias der Thesbiter, auch nicht wegdeuten wollte. Nur über die Art und Weise der Entrafhung sind auch katholische Bibelausleger verschiedener Ansicht. Elias wurde wirklich hinweggenommen. Elisäus sah mit seinen eigenen Augen einen feurigen Wagen mit feurigen Rossen. Die großartige übernatürliche Lichterscheinung entrafhte den Propheten in die Lüfte, während gewaltiger Sturmwind daherbrauste. Das alles ist in der Bibel erwähnt. Man lese übrigens den ganzen außerordentlich schönen Zusammenhang 4. Kön. 2, 1—25 und beachte genau alle Begleitumstände. 4. Kön. 2, 5 beweist: daß die Prophetenjünger auf das große Ereignis vorbereitet waren. Der entscheidende Wortlaut nach dem Hebräischen stellt das Ereignis wie folgt dar: „Während sie nun weitergingen und im Gehen miteinander redeten, erschien plötzlich ein Feuerwagen mit Feuerrossen. Die trennten beide (Elias und Elisäus) von einander. Und Elias fuhr also im Sturmwind gen Himmel (zum Himmel empor — in die Lüfte). 2. Kön. 2, 11. Der wirkliche Elias wurde entrafht. Ein Lichtwagen mit Feuerrossen umgab ihn, nahm ihn geheimnisvoll auf, — entrafhte ihn in die Lüfte, dem (scheinbaren) Himmelsgewölbe zu, — in irgendeinen unzugänglichen Raum der Erde oder des Weltalls. Von einer Himmelfahrt kann nur im uneigentlichen Sinne geredet werden. Elias wird wunderbar erhalten und muß aber erst noch auf

Erden den Zeugentod sterben (Apok. 11, 2—12.) Elisäus sieht im wirklichen äußeren Vorgang auch ein tief-sinniges Sinnbild. 4. Kön. 2, 12: Elias wird erst recht in einer geheimnisvollen Zukunft der Wagenlenker Israels sein. Die Geschichte ist also in keiner Weise abzuschwächen. Nur animalische Rosse und Holz- oder Eisenwagen sind auszuschließen. Das wäre gegen hebräischen Septuaginta- und Vulgata-Wortlaut.

Dies unsere Antwort an die A. W.-Anfrage. Es wird uns eine Gegenäußerung über die Erklärung angenehm sein.

Die Redaktion.



Homiletisches.

III. Zyklus. Sonntagsevangelien und Leiden Christi. (Vgl. Nr. 7 S. 73, Sonntagsevangelien und Leiden Christi.)
 Dritter Fastensonntag: Der stärkere Sieger über den starken Satan. 1. im heutigen Evangelium a) Tat: Jesus treibt die Teufel aus. b) Wort: Satan fortis — Iesus fortior aufert omnia arma eius in quibus confidebat (vgl. Evangelium Luk. 11 und Missale [kurz!!]). 2. Am Kreuze. a) Dort vermag Jesus als Gott den Satan zu zermalmen: er kann ja genug tun. Satan vermag der Gottheit nicht zu widerstehen. b) Dort will Jesus als Mensch sühnend, scheinbar schwach gegen Satan kämpfen. Satan zermalmt das Niedrigere an Jesus, die Menschheit. Aber gerade so wird die sündelose Menschheit das wahre Opfer für die Sünden. c) Christus überwindet wirklich als stärkerer Gottmensch den starken Satan, nimmt ihm die Waffenrüstung ab: α . die Erbsünde, β . die Sünde, γ . das Anrecht auf Welt und Menschen: princeps huius mundi eiicietur foras! — Anwendung und reiche Lebenskasuistik. Du bist stärker als der starke Satan, mit Christus: a) in einer guten Beicht, die so eigentlich Sieg über Satan ist. In einer guten Gewissensforschung nimmt der Mensch eine Satansburg nach der anderen in einem wohlvorbereiteten Feldzugsplan ein. Kein Feldherr zieht ohne Feldzugsplan in die Schlacht. Die gute Gewissensforschung ist ein Feldzugsplan gegen Satan. Achte besonders auf Hauptburgen Satans in dir: schwere Sünden — Hauptfehler — nächste Gelegenheit — große Schwachheiten — schlimme Bosheiten — Standesfehler — Charakterfehler. (Beispiele aus Haus und Hof, Stadt und Geschäft, Seele und Leben.) b) In der allgemeinen übernatürlichen Reue wird der Beichtende dem Satan auf dem ganzen Gebiete überlegen, nicht bloß — am tripolitanischen Küstenland des Geistes. c) In der Lossprechung wird von der göttlichen Großmacht selbst dem Satan das ganze Seelenland abgesprochen, — der Christ wird mit Christus Herr auf seinem Gebiete. Nur soll er um jeden Preis die Rückkehr des Feindes hindern, nicht etwa die Seele durch Gleichgültigkeit aufs neue für Satan „schmücken“ (Schluß des Evangeliums). Das stehende Heer gegen den zurückkehrenden Feind sind einige ganz besondere, bestimmte (!) beharrliche

Vorsätze. „Eratis aliquando tenebrae: nunc autem lux in Domino: ut filii lucis ambulate. (Epistelschluß.) Der Prediger lasse im ganzen praktischen Teil den Sieg Christi nachklingen. — Oeftere Beicht ist ein stets marschberechtigtes, wohlgeübtes, freudig-mutiges Heer auf dem Seelengebiet (Vgl. Epheserbrief 6, 12.



Kirchen-Chronik.

Bistum Lausanne-Genève. Zum Pfarrer von Montreux an Stelle des verstorbenen Msgr. Grand wurde der bisherige Kanzler des Bistums, Hr. Karl Bègue, gewählt und letzten Sonntag durch den Dekan, Pfarrer Martin in Assens, feierlich installiert. — Vikar Severin Lauper in Alterswil ist zum Vikar in Plaffeyen ernannt worden.



Totentafel.

Das Stift Engelberg hat einen tüchtigen und verdienten Konventualen, das Frauenkloster Maria-Rickenbach seinen pflichttreuen Spiritual verloren in dem hochwürdigen P. Maurus Hunkeler, von Ettiswil, welcher am 19. Februar durch Schlaganfall aus diesem Leben schied. Er war geboren am 15. Juli 1838 und im Verlauf seiner Studien dem Klosterverband von Engelberg beigetreten. Am 25. Juli 1865 wurde er Priester und nach kurzem Wirken an der Stiftsschule als Spiritual in das neu entstandene Kloster Maria-Rickenbach geschickt. 1875 berief ihn Abt Anselm als Prior nach Engelberg zurück. Er blieb in dieser Stellung, die für den Geist eines Ordenshauses von so großer Bedeutung ist, bis Ende des Jahrhunderts, zeitweilig auch Novizenmeister, Instruktor der Brüder und Musikdirektor. Dann kam er wieder als Beichtiger nach Maria-Rickenbach, mit der geistigen Leitung der dortigen Ordensfrauen betraut, welcher Aufgabe er bis an sein Lebensende mit Ernst und hingebender Treue sich widmete.

Briefkasten.

Christus-Frage. K. Ich komme im Laufe von 4—5 Wochen wieder ex professo zu dieser Frage und werde dann mit Freuden Ihren Wunsch erfüllen.
 A. M.

Der heutigen Nummer liegt das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1911 bei.

Einbanddecken

zur „Schweiz. Kirchenzeitung“

ganz Leinwand (schwarz) mit Goldpressung sind à Fr. 1.30 zu beziehen bei

Räber & Cie., in Luzern.

Die Einbanddecken eignen sich auch als Sammelmappe für den laufenden Jahrgang.

Auf Wunsch wird auch das Einbinden besorgt.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von **Räber & Cie., Luzern.**

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " " : 12 " | Einzelne " " " " : 20 "
 Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Rüber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente

- Keiche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftssakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Soeben erschien:

Das Breviergebet

nach der Konstitution Pius' X.: Divino afflatu.

Von Bernhard Rasche,

Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn.

Zweite verbesserte Auflage.

39 Seiten 8°. Preis gehftet 50 Pf.

Der Verfasser bietet den Priestern, die bereits mit dem Breviergebet vertraut sind, eine kurze Anleitung, wie das Brevier nach der Reform Pius' X. zu beten ist. Das Schriftchen enthält aber auch die neuen Bestimmungen über Kommemorations, Offizien, Translation der Feste usw. einheitlich mit den alten Verordnungen verbunden. Auch die Festa Ecclesiae propriae sind kurz behandelt. Sonach sind in dem Schriftchen alle wichtigen Bestimmungen enthalten, die der Seelsorger wissen muß, um selbständig die Feste seiner Kirche ordnen zu können. Das Buch bildet eine notwendige Ergänzung zu jedem älteren liturgischen Handbuch und sichert diesem dauernden Wert.

Kirchliches Stundengebet und Messopfer gemäß kirchlicher Vorschrift.

Zweite, vermehrte Auflage. VIII und 356 Seiten 8°.

Preis broschiert 3.80 M., gebunden 5.— M.

Das Buch ist aus den liturgischen Vorlesungen des Verfassers entstanden; es war dessen Bestreben, möglichst alle Vorschriften der Kirche zu bieten in möglichst knapper und übersichtlicher Form. Bei der Darstellung der verschiedenen Arten des Meßritus sind besonders die Pfarrkirchen berücksichtigt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn.

Bonifacius-Druckerei.

Wichtig für jeden Seelsorger!

Soeben erschien in unserem Verlag:

„Männerapostolat“ (Anerkennung der Männerseelsorger).
 Von Dr. Hermann Sträter,
 Pfarrer von St. Josef in Crefeld. 2 farb. Druck 11. 8° Preis 25 P.
 Hugo & Berder, Verleg. d. Hl. Apost. Stuhles Revelaer
 Rhld.
 Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Zwei Kongregations-Bücher

Soeben ist erschienen:

Erstarke in Christo!

Ein Lebensbüchlein für aufwärtsstrebende Katholiken. Von Leopold

von Schüb, Kaplan. Mit 1 Titelbild in Lichtdruck, mehreren Handeinfassungen und Kopfleisten. Format VI. 71x114 mm.

Ausgabe ohne Anhang. 496 Seiten. Gebunden in Einbänden zu Fr. 1.65 und höher. Bei Bezug von 20 und mehr Exemplaren im billigsten Einband a 1.25.

Ausgabe mit Anhang, enthaltend: Die kleinen Tagzeiten von der Unbefleckten Empfängnis und Allgemeine Statuten der Marianischen Kongregationen. 496 und 32 Seiten. Gebunden in Einbänden zu Fr. 1.70 und höher. — Bei Bezug von 20 und mehr Exemplaren im billigsten Einband a Fr. 1.30.

Ein erfahrener Seelsorger schreibt: Das ist etwas Neues und Brauchbares, brauchbar und fruchtbringend für alle, die an ihrer Seele arbeiten wollen. Im ersten Teile wird ein tragfestes Fundament gelegt für ein Leben in und mit Christus. Dann folgen wirklich schöne und praktische Ausführungen über das Gebet, die Beichte, Kommunion, Messopfer und verschiedene Andachtsübungen mit entsprechenden Gebetsformularien versehen. Ein letzter Abschnitt handelt über die Marianische Kongregation mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Erlasse und Verfügungen.

In vermehrter und verbesserter Auflage ist soeben erschienen:

Aufwärts!

Ein Gebetbuch für junge Leute mit einem besondern Abschnitt für Kongregationen. Von Joseph Könn, Kaplan. Mit 1 Titelbild in Lichtdruck und Buchschmuck, von H. Schumacher. 464 Seiten. Format VI. 71x114 mm.

Ausgabe A für Jünglinge. Auflage: 19.—30. Tausend.

Ausgabe B für Jungfrauen. Auflage: 26.—35. Tausend.

Gebunden in Einbänden zu je Fr. 1.65 und höher. — Bei Bezug von 20 und mehr Exemplaren im billigsten Einband a Fr. 1.25.

Die neue Auflage des Buches ist einer sorgfältigen Durcharbeitung unterzogen worden. Als wichtigste Bereicherung muß genannt werden eine ungemein packende Kommunionandacht für den Privatgebrauch, die ganz auf biblischen Motiven aufgebaut ist.

Falls Einführung des einen oder andern Buches in Kongregationen beabsichtigt ist, beliebe man sich zwecks Probe-Exempl. an den Verlag zu wenden.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlagsanstalt
Benziger & Co. N. G., Einsiedeln
 Waldshut — Köln a. Rh.

Organist

gut kath. Gesinnung und umfassender musik. Bildung sucht Stelle als Organist und Chordirigent. Derselbe könnte nebenbei am Ort oder Umgebung noch einen anderen ihm ebenfalls vertrauten Beruf ausüben. Zeugnisse und Empfehlungen zu Diensten. Gefl. Offerten unter: A. B. Organist an die Expedition der Kirchen-Zeitung.

Carl Sautier

in Luzern
 Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei Oscar Schöpfer, Weinmarkt Luzern

Creditanstalt in Luzern

Die
 empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zu sicherung coulanter Bedingungen.

Konstanz Vereinshaus St. Johann (neben d. Münster) Fremdenzimmer Restaurant

Zum Tische des Herrn!

Vergl. meinnicht für Erstkommunikanten von P. Celestin Muß, O. S. B. Eherle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Schneiderei Konkordia, Luzern

4 Löwenplatz 4
 Christlich-soziales Unternehmen
 Mass-Anfertigung von Standeskleidern für die hochw. Geistlichkeit Soutanen, Soutanellen, Palefots etc.
 Garantie für tadellosten Sitz und gute Bedienung
 :: :: :: bei mässigen Preisen :: :: ::
 Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.

Für Beicht- und Kommunionkinder

Im Glanze der Hostie!

Erzählungen für Erstkommunikanten und für andere. Von **P. Urban Bigger, O. S. B.** Mit 1 Chromoautotypie, 4 Einschaltbildern und 38 Originalzeichnungen von H. Schumacher, 168 Seiten. 8°. In Original-Leinwandband mit reicher Goldprägung, Rotschnitt Fr. 3.25. In Original-Leinwandband mit reicher Goldprägung, Feingoldschnitt Fr. 3.75. — An Schilderungsgabe und Vollständigkeit reicht der Verfasser sicherlich an Alban Stolz heran, an Gemütsiefe und Innigkeit erinnert er an die Sprache eines Martin von Cochem.
Otto Cobauz, S. J. in „Allgemeine Rundschau“ München.

Lasset die Kleinen zu Mir kommen!

Des Kindes erstes Beicht- und Kommunionbüchlein. Von **P. Otto Häring, O. S. B.** 9. Auflage. Mit Titelbild, 10 Textillustrationen, Kreuzwegbildern nach M. Feuerstein, vielen Randeinfassungen und Kopfleisten, 256 Seiten. Format IV. 63×101 mm. Gebunden in Einbänden zu 65 Cts und höher. — Der Verfasser dieses Büchleins hat die Kinder sehr lieb und weiß in den Belehrungen die den ersten und zweiten Teil umfassen, den kindlichen Ton recht gut zu treffen. Die sehr reichhaltige Auswahl der Gebete im dritten Teil des Buches ist ebenfalls mit Verständnis getroffen. . . .
Literarischer Handweiser, Münster.

Komm, Herr Jesu, komm!

Kommunionbüchlein für die Jugend. Erwägungen und Gebete zur Vorbereitung und Dankagung beim Empfang der hl. Kommunion nebst einem kleinen Gebetbuch. Von **P. Otto Häring, O. S. B.** Mit 3 Lichtdruckbildern, Randeinfassungen, Kopfleisten und Schlussvignetten. 320 Seiten. Format VII. 75×120 mm. Gebunden in Einbänden zu Fr. 1.15 und höher. — Im ersten Teile erörtert das Büchlein in 5 Kapiteln die Beweggründe zur öftern hl. Kommunion, im zweiten Teile bietet es nicht weniger als 12 Kommunionandachten und im dritten Teile die übrigen gebräuchlichen Gebete und Andachten.

Zu Gott, mein Kind! I. Bändchen.

Gebete und Unterweisungen für Anfänger und Erstbeichtende. Von **P. Cölestin Muff, O. S. B.** Auflage: 41.—50. Tausend. Mit 5 farbigen Original-Einschaltbildern, vielen Original-Randeinfassungen, Kopfleisten, und Schlussvignetten. 192 Seiten. Format VI. 71×114 mm. Gebunden in Einbänden zu 70 Cts. und höher.
Die in unserem Verlage erschienenen Bücher von **P. Cölestin Muff, O. S. B.** wurden ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben und viele bischöfliche Empfehlungen.

Zu Gott, mein Kind! II. Bändchen.

Belehrungen und Gebete für Firmlinge und Erstkommunikanten. Von **P. Cölestin Muff, O. S. B.** Auflage: 28.—35. Tausend. Mit 24 farbigen Original-Einschaltbildern, vielen Original-Randeinfassungen, Kopfleisten und Schlussvignetten. 432 Seiten. Format VI. 71×114 mm. Gebunden in Einbänden zu Fr. 1.25 und höher. — Die beiden Büchlein „Zu Gott mein Kind“ wird die liebe Jugend mit Freuden und mit Nutzen gebrauchen, denn in beiden finden sich außer den notwendigen Gebeten auch sehr passende Belehrungen in einfacher, kindlicher Sprache. . . .
(sig.) * Dr. Ferdinandus Rüegg, Bischof von St. Gallen.

Beicht- und Kommunion-Bilder

zum Einlegen in Gebetbücher und zum Einrahmen in allen Größen und Preislagen.

Soeben sind drei neue Kommunionbilder großen Formates erschienen

Neue Kataloge über Bücher und Bilder für Beicht- und Kommunionkinder auf Verlangen gratis und franko.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen sowie von der

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh.

Bücher für die erste hl. Kommunion.

Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion. Praktisches Hilfsbuch für Katecheten und alle, die bei der Vorbereitung der Erstkommunikanten beteiligt sind. Von **Zul. Bott, Kaplan.** 2. verb. u. verm. Aufl. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 185 S. gr. 8. M. 2.20. geb. M. 2.80. — Eine höchst zeitgemäße Erscheinung, (wie die Augsburger Postztg. sich auspricht), die wünschtesten Segen stiften wird.

Gebete der Kommunionkinder während der Vorbereitungszeit auf den schönsten Tag ihres Lebens von Zul. Bott.

1 J. — 100 Stück M. 6.—. — 50 Stück M. 4.—.

Chwala, P. Adolph, Obl. M. J. Die praktische Durchführung der öftern und täglichen Kommunion. Mit kirchl. Druckerlaubnis. Geb. M. 1.—

Nagelschmitt, H., Oberpfarrer. Die Feier der ersten heil. Kommunion der Kinder. Predigten, Anreden und Skizzen. 5. Aufl. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 390 S. gr. 8. br. M. 3.20 geb. M. 4.—

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken. Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

Mässige Preise

Reelle Bedienung

Um meine Waschmaschinen à 21 Fr.

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigem billigen Engros-Preis ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Ziel 3 Monat! Durch Selbstenparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit! Leichte Handhabung! Leistet mehr wie eine Maschine zu 60 Fr.! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwundlich! Grösste Arbeitserleichterung! — Vertreter gesucht!

Paul Alfred Goebel, Basel.

Präzisions-Uhren

von der billigen, aber zuverlässigen Gebrauchsuhr bis zum feinsten „NARDIN“ Chronometer. Verlangen Sie bitte gratis unser Katalog 1912 (ca. 1500 photographische Abbildungen).

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40

Im Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Predigten auf die Feste des Herrn Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten.

Herausgegeben von Konv.-Dir. **L. Nagel** und **Vfr. Jaf. Nist.** Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 340 Seiten. br. M. 2.50, geb. M. 3.—

Eigenschaften dieser Predigten: Möglichst neue Themen. Handlung, schwebende Sprache, anschauliche, gemütsvolle Darstellung, wichtiger oder virtueller Dialog und besonders reiche Anwendungen.